

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3605/86 DES RATES

vom 24. November 1986

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr
1987DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der
Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem
Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 92, 117, 118,
122 und 123 obliegenden Aufgaben über die Arbeits-
marktlage und die Entwicklung von Beschäftigung und
Arbeitslosigkeit genau unterrichtet sein.Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statisti-
schen Angaben stellen vor allem wegen der in den
Mitgliedstaaten unterschiedlichen Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken, auf denen
die betreffenden Statistiken beruhen, keine ausreichende
Vergleichsbasis dar.Die beste Methode zur Ermittlung von Umfang und
Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit
besteht in der Durchführung harmonisierter und synchro-
nisierter gemeinschaftlicher Stichprobenerhebungen über
Arbeitskräfte, wie sie bereits in der Vergangenheit regel-
mäßig stattgefunden haben.In einer Zeit anhaltender und zunehmender Schwierig-
keiten auf dem Arbeitsmarkt und struktureller Verände-
rungen auf dem Beschäftigungssektor müssen auf den
neuesten Stand gebrachte Informationen verfügbar sein.Die Beschaffung dieser Informationen ist nur mit einer
Wiederholung der 1983, 1984, 1985 und 1986 durchge-
führten Erhebungen im Jahre 1987 möglich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften
führt für die Kommission im Frühjahr 1987 in den Haus-halten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung
über Arbeitskräfte durch.*Artikel 2*Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer
Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhe-
bung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben. Die
Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Doppelzählungen von
Personen mit mehrfachen Wohnsitzen vermieden werden.Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haus-
halten gehörenden Personen ermittelt. Fälle, in denen ein
Haushaltsmitglied für andere Haushaltsmitglieder
Auskunft erteilt, sind besonders zu kennzeichnen.*Artikel 3*(1) Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je
60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frank-
reich, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien,
zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien,
die Niederlande, Irland, Griechenland und Portugal,
zwischen je 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark
und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.*Artikel 4*

Die Erhebung erstreckt sich auf

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haus-
halten gehörenden Personen, und zwar : Geschlecht,
Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des
Wohn- und Erfassungshaushalts, Art des Verwandt-
schaftsverhältnisses innerhalb des Haushalts. Die
Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemein-
same Ordnungsnummer und einen Code für Staat und
Region, in denen der Haushalt befragt wurde,
kenntlich zu machen ;
- b) Lage in bezug auf das Erwerbsleben dieser Personen
zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der
ausgeübten Erwerbstätigkeit, und zwar : Beruf, Stellung
im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und
tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für
Differenz zwischen beiden ; Vollzeit- oder Teilzeit-
arbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung
und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit ;

- c) Arbeitssuche, anzugeben sind insbesondere : Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Umstände und Gründe, Methoden und Dauer der Arbeitssuche, etwaiger Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder -hilfe, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder Gründe der Nichtverfügbarkeit ;
- d) Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, an denen die 14- bis 49-jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben ;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter, einschließlich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkts und der Gründe für ihre Beendigung ;
- f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung ; anzugeben sind insbesondere : Staat und Region des Wohnsitzes, Lage in bezug auf das Erwerbsleben und, bei Personen mit einer Beschäftigung, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet hat.

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Erhebung fest, insbesondere den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten stellen gemäß den in den Mitgliedstaaten üblichen Verfahren die Repräsentativität der Stichprobe sicher ; die Mitgliedstaaten können in bestimmten Fällen die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben. Die Statistischen

Ämter sorgen dafür, daß mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der im Jahr 1986 durchgeführten Stichprobenerhebung entnommen wird und daß ein Anteil von mindestens einem Viertel in die Stichprobe einer späteren Erhebung einbezogen werden kann. Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden. Sie stellen sicher, daß durch die Erhebung eine zuverlässige Grundlage für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen geschaffen wird. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung nach Absatz 1, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahndung dieser Zuwiderhandlung vorgesehenen Maßnahmen .

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung einen Beitrag. Die Beiträge gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE